

08.10.01**Empfehlungen**
der AusschüsseA - R - Uzu **Punkt ...** der 768. Sitzung des Bundesrates am 19. Oktober 2001

Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-
verordnung

A

Der federführende Agrarausschussempfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzustimmen:1. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 12 die Wörter "in Betrieben mit 350 oder mehr
Legehennen" zu streichen.Begründung:Es ist weder nachvollziehbar noch gerechtfertigt, Betriebe mit weniger als 350
Legehennen dann von den Vorgaben auszunehmen, wenn die Haltung Er-
werbszwecken dient. Die Vorgaben sind auch für kleine Tierhaltungen erfüll-
bar und erforderlich, um eine den Tierschutzanforderungen genügende Haltung
sicherzustellen.**Ausgeliefert am****09. OKT. 2001**

...

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 1 die Angabe "Absätze 2 bis 8" durch die Angabe "Absätze 2 bis 9" zu ersetzen.

Begründung:

Behebung eines Redaktionsversehens. Die Anforderungen des Absatzes 9 sind logischer Bestandteil der Regelung des Absatzes 1.

3. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 3 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 13 Abs. 3 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann bei bestehenden Gebäuden Ausnahmen von Satz 2 zulassen, wenn eine Ausleuchtung des Einstreu- und Versorgungsbereiches in der Haltungseinrichtung durch natürliches Licht auf Grund fehlender bautechnischer Maßnahmen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erreicht werden kann und eine dem natürlichen Licht so weit wie möglich entsprechende künstliche Beleuchtung sichergestellt ist."

Begründung:

Es ist denkbar, dass bei der Nutzung von Altgebäuden mit neuen Haltungseinrichtungen der Einbau von Lichteinfallflächen nicht ohne massive Eingriffe an der Gebäudesubstanz möglich ist oder die Lichteinfallöffnungen nicht so gestaltet werden können, dass natürliches Tageslicht in den Aktivitätsbereich einfallen kann. Für diese Fälle müssen die zuständigen Behörden eine Ausnahme unter bestimmten Bedingungen zulassen können.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 4 nach den Wörtern "und 20 Kubikzentimeter je Kubikmeter Luft" das Wort "dauerhaft" einzufügen.

Begründung:

Gerade in den Haltungen mit einem großen Einstreubereich kann es bei bestimmten Witterungsbedingungen vorübergehend zu einer höheren Ammoniakkonzentration kommen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 5 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 13 Abs. 5 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Auslaufflächen müssen mindestens so groß sein, dass sie von allen Tieren gleichzeitig genutzt und eine geeignete Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann."

Begründung:

Eine Bodenkontamination, z. B. durch in den Ausscheidungen der Tiere enthaltene Nährstoffe, sollte unter Umweltgesichtspunkten beurteilt werden. Unter Tierschutzgesichtspunkten ist dafür Sorge zu tragen, dass z. B. über eine Wechselweide eine wirkungsvolle Gesundheitsvorsorge getroffen werden kann.

6. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 5 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 13 Abs. 5 Satz 2 nach dem Wort "müssen" die Wörter "im Bedarfsfall" einzufügen.

Begründung:

Das dauerhafte Vorhalten von Tränken im Auslauf ist hygienisch bedenklich. Dennoch kann bei sommerlichen Temperaturen nicht darauf verzichtet werden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 6 Satz 6 und 7 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 13 Abs. 6 nach Satz 5 folgende Sätze anzufügen:

"In Haltungseinrichtungen, in denen die nutzbare Fläche sich auf mehreren Ebenen befindet, dürfen je Quadratmeter Stallgrundfläche nicht mehr als 18 Legehennen gehalten werden. Es dürfen nicht mehr als 6000 Legehennen ohne räumliche Trennung gehalten werden."

Begründung:

Die Begrenzung der Gruppengröße soll eine gute Betreuung der Tiere gewährleisten und größere Schäden bei Panikreaktionen vermeiden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 7)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 13 Abs. 7 wie folgt zu fassen:

"(7) Haltungseinrichtungen müssen ausgestattet sein mit

1. Fütterungseinrichtungen, zu denen alle Legehennen gleichermaßen und gleichzeitig Zugang haben, wobei bei einer Fütterung zur freien Aufnahme bei der Verwendung von Längströgen zehn Zentimeter Trogseitenlänge je Legehennen nicht unterschritten werden dürfen oder mindestens vier Zentimeter Trogseitenlänge je Legehennen bei der Verwendung von Rundtrögen vorzuhalten sind;
2. Tränkevorrichtungen, zu denen alle Legehennen gleichermaßen Zugang haben, wobei bei der Verwendung von Rinnentränken eine Kantenlänge von mindestens zweieinhalb Zentimetern je Legehennen oder bei Rundtränken von mindestens ein Zentimeter Außenkantenlänge je Legehennen vorhanden sein muss und bei der Verwendung von Nippel- oder Bechertränken für bis zu zehn Legehennen mindestens zwei Tränkstellen und für jeweils zehn weitere Legehennen eine zusätzliche Tränkstelle vorhanden sein und so angeordnet sein müssen, dass jede Legehennen mindestens zwei Tränkstellen erreichen kann;

(noch Ziffer 8)

3. einem gesonderten Bereich zur ungestörten Eiablage, der während der Legephase uneingeschränkt zugänglich und mit geeignetem Material ausgelegt ist, wobei dessen Bodenoberfläche nicht aus Drahtgitter bestehen darf und für jeweils sieben Legehennen mindestens ein Einzelnest, das mindestens 25 Zentimeter breit und 30 Zentimeter tief ist, oder bei Gruppennestern für bis zu 40 Legehennen mindestens 100 Quadratzentimeter je Henne und bei bis zu 120 Legehennen mindestens 83,3 Quadratzentimeter je Henne Nestfläche zur Verfügung stehen muss;
4. einem Bereich, der mit geeignetem Einstreumaterial so beschickt wird, dass allen Legehennen täglich Picken, Scharren und in angemessener Form Staubbaden ermöglicht wird;
5. Sitzstangen von mindestens 15 cm Länge je Legehenne, die nicht über dem Einstreubereich angebracht sein dürfen, das Einnehmen sicherer Ruhepositionen und ein gleichzeitiges, weitgehend ungestörtes Ruhen aller Hennen zulassen;
6. besonderen Vorrichtungen zum Krallenabrieb, soweit der Krallenabrieb nicht auf andere Weise ausreichend sichergestellt ist."

Begründung:

Es ist nicht ausreichend, nur Maßangaben für Einrichtungsteile vorzugeben, vielmehr müssen zusätzlich zu den Abmessungen auch die Anforderungen, die die Legehennen an diese Teile stellen, beschrieben werden, um ein Ausüben der Grundbedürfnisse auch tatsächlich zu ermöglichen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 9 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 13 Abs. 9 Satz 1 nach den Wörtern "abgetrennten Scharraum" das Wort "(Kaltscharraum)" einzufügen.

Begründung:

Das Wort "Kaltscharraum" ist für einen an den Stall anschließenden, überdachten und mit befestigtem Boden versehenen Scharraum eingeführt.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 13 Abs. 9 Satz 3 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 5 ist dem § 13 Abs. 9 folgender Satz anzufügen:

"Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Einschränkung der Zugangsöffnungen zwischen Stall und Kalscharrraum bis auf 100 Zentimeter für 1000 Legehennen erlauben, wenn die Sicherstellung des Stallklimas auf Grund fehlender technischer Einrichtungen nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann."

Begründung:

Erfahrungen mit Kalscharräumen zeigen, dass die Lüftungstechnik noch kein abschließend geeignetes System bieten kann, das in der kühlen Jahreszeit bei geöffneten Ausgangsöffnungen in großer Anzahl eine für die Tiere angenehme Stallklima sicherstellt. Die vorhandenen Über- und Gleichdrucklüftungen bedürfen noch weiterer technischer Entwicklungen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 15)

In Artikel 1 Nr. 5 ist § 15 wie folgt zu fassen:

"§ 15

Anlagen zur Erprobung neuer Haltungseinrichtungen

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für längstens drei Jahre zur Erprobung von neuartigen Haltungseinrichtungen Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2 zulassen, wenn sichergestellt ist, dass in der Haltungseinrichtung ein artgemäßes Verhalten möglich ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Legehennen über ausreichende Möglichkeiten zum erhöhten Sitzen, Flattern und Aufbaumen verfügen und dass die sonstigen Vorgaben der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53) nicht unterschritten werden."

Begründung:

§ 15 eröffnet die Möglichkeit, neue Haltungsformen für Legehennen zu entwickeln und zu erproben. Die zuständige Behörde kann danach im Einzelfall befristet für drei Jahre Ausnahmen von den Bestimmungen zulassen, mit Ausnahme des § 13 Abs. 2 Nr. 2 und der genannten Bewegungsmöglichkeiten. Die Anforderungen an die Haltungseinrichtung müssen über die Mindestanforderungen in der Richtlinie 1999/74/EG hinausgehen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 3 Nr. 4 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 17 Abs. 3 Nr. 3 am Ende der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgende Nummer 4 anzufügen:

"4. eine geeignete Vorrichtung zum Kürzen der Krallen vorhanden ist."

Begründung:

In Umsetzung von Artikel 6 Nr. 5 der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 sind in ausgestalteten Käfigen Vorrichtungen zum Krallenkürzen vorzusehen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 17 Abs. 4 die Zahl "2006" durch die Zahl "2009" zu ersetzen.

Begründung:

Nach der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Haltung von Legehennen in herkömmlichen Käfigen ab 1. Januar 2012 untersagt ist. Eine Reduzierung dieser Übergangsfrist um die Hälfte auf 2006 würde einseitige Wettbewerbsnachteile für die deutschen Hennenhalter mit sich bringen und dürfte im vermehrten Umfang zu einer Verlagerung der Produktion in Staaten mit niedrigeren Tierschutzstandards führen. Den Betrieben sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die vorhandenen Käfige entsprechend den üblichen ökonomischen Abschreibungsfristen noch bis Ende 2009 zu nutzen.

14. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 4 Nr. 6 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 9 ist § 17 Abs. 4 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist am Ende das Wort "und" durch ein Semikolon zu ersetzen.
- b) In Nummer 5 ist der Punkt am Ende durch das Wort "und" zu ersetzen und folgende Nummer 6 anzufügen:

"6. eine geeignete Vorrichtung zum Kürzen der Krallen vorhanden ist."

Begründung:

In Umsetzung von Artikel 5 Nr. 6 der Richtlinie 1999/74/EG vom 19. Juli 1999 sind in herkömmlichen Käfigen Vorrichtungen zum Krallenkürzen vorzusehen.

15. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 17 Abs. 7 - neu -)

In Artikel 1 Nr. 9 ist dem § 17 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Abweichend von § 13 dürfen Legehennen in Haltungseinrichtungen, die den Voraussetzungen für die Kennzeichnung der Eier als aus Volierenhaltung, Bodenhaltung oder Freilandhaltung nach Anhang II der Verordnung (EWG) 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EG Nr. L 121 S. 11) entsprechen und die vor dem ... [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum 31. Dezember 2005 gehalten werden."

Begründung:

Bereits in Benutzung genommene alternative Haltungssysteme für Legehennen, die mindestens die zur Kennzeichnung der Eier erforderlichen Anforderungen an die Haltung von Legehennen nach der Verordnung (EWG) 1274/91 erfüllen, dürfen übergangsweise noch bis zum 31. Dezember 2005 betrieben werden.

B

16. Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **federführende Agrarausschuss (A)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**
empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme der nachstehenden

Entschlieungen:

- U 17. Der Bundesrat begrüt die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, mit der die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot der Käfigbatteriehaltung von Legehennen umgesetzt wird und die überfälligen Maßnahmen zur artgerechteren Haltung der Legehennen getroffen werden. Sie stellt einen wichtigen Baustein im Rahmen der Agrarwende dar.
- A 18. Der Bundesrat hält es mangels aussagekräftiger Ergebnisse über die Eignung der in der Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen vorgesehenen ausgestalteten Käfige derzeit nicht für vertretbar, dieses Haltungssystem allgemein zuzulassen.

(noch Ziffer 18)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, nach Abschluss der laufenden nationalen Pilotversuche und nach Vorliegen des zum 1. Januar 2005 von der EU-Kommission zu erstattenden Berichts über die verschiedenen Systeme zur Haltung von Legehennen unter Beteiligung der Länder und der betroffenen Verbände eine erneute Bewertung über die Eignung des Systems der ausgestalteten Käfige und der sonstigen Haltungssysteme aus tierschutzrechtlicher, hygienischer und ökonomischer Sicht vorzunehmen und gegebenenfalls Vorschläge für eine Anpassung der Rechtsvorschriften vorzulegen.

- A 19. Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung auf EU-Ebene und im Rahmen internationaler Abkommen darauf hinzuwirken, dass die EU-Richtlinie in gleicher Weise wie in Deutschland umgesetzt wird, da nur so einseitige Wettbewerbsnachteile für die deutsche Geflügelwirtschaft vermieden werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung darüber hinaus, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass die EU-Standards auch von den Beitrittsländern eingefordert werden.
- A 20. Der Bundesrat spricht sich für einen EU-weiten raschen Ausstieg aus der Käfighaltung von Legehennen aus und bittet die Bundesregierung, sich für dieses Anliegen einzusetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Neben dem Verbot der Käfighaltung von Legehennen in der Bundesrepublik Deutschland ist es erforderlich, ein entsprechendes Verbot EU-weit durchzusetzen, um den Tierschutz voranzubringen und eine Verlagerung der Legehennenhaltung in Käfigen in andere Mitgliedstaaten zu vermeiden.

- A 21. Sollte sich aus der Verkürzung der Übergangsfrist für das Auslaufen der konventionellen Käfige ein Rechtsanspruch auf Entschädigungen ergeben, fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, entsprechende finanzielle Mittel bereit zu stellen.

(noch Ziffer 21)

Ferner fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, auf eine Änderung der Vermarktungsnormen für Eier in der Weise hinzuwirken, dass die Kennzeichnung der Eier obligatorisch im Erzeugerbetrieb vorgenommen wird und die Angabe des Herkunftslandes verpflichtend ist. Bisher ist in den Vermarktungsnormen nur die Angabe der Haltungsform ab dem Jahre 2004 vorgesehen, während die Angabe des Herkunftslandes weiter fakultativ bleibt. Zum Schutz der heimischen Geflügelwirtschaft, insbesondere der bäuerlichen Betriebe, sollen die Verbraucher die Möglichkeit erhalten, eine bewusste Kaufentscheidung zu treffen, ob sie Eier aus konventioneller Käfighaltung aus dem Ausland oder Eier aus heimischen Produktion unter künftig tiergerechten Produktionsbedingungen erwerben. Die Kennzeichnung in der Packstelle verschleiern, dass die Eier womöglich aus dem Ausland stammen.

- A 22. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, verstärkt Forschungsgelder für die Weiterentwicklung tier- und umweltgerechter Haltungssysteme bereitzustellen und dabei insbesondere auch die Zucht der für die jeweiligen Haltungssysteme geeigneten Hennenlinien zu fördern.
- A 23. Die Bundesregierung wird weiterhin gebeten, für die Haltungssysteme auch Bewertungen unter den Gesichtspunkten des Umwelt-, Arbeits- und Verbraucherschutzes vornehmen zu lassen und dabei insbesondere die Staub- und Gasemissionen und den vorbeugenden Gesundheitsschutz und den Arzneimittel Einsatz zu berücksichtigen.
- A 24. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, dass das zuständige Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft nach seinen Angaben gegenüber den Ländern plant, für den Bereich der Hennenhaltung ein Prüf- und Zulassungsverfahren für serienmäßig hergestellte Stalleinrichtungen durch Erlass einer Verordnung nach § 13a des Tierschutzgesetzes einzuführen, um "die Legehennenhaltung in Deutschland stetig weiterzuentwickeln" und für die Zulassungsentscheidung eine für ganz Deutschland zuständige Bundesbehörde vorzusehen.

- A 25. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Erarbeitung der entsprechenden Änderungen des Tierschutzgesetzes mit der Festlegung der Zuständigkeit einer Bundesbehörde und der Prüf- und Zulassungsverfahrensverordnung alsbald abzuschließen.
- A 26. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, für die Zulassung von Haltungseinrichtungen die Einhaltung hoher Standards vorzuschreiben, die sicherstellt, dass nur Anlagen zugelassen werden, bei denen
- a) ein hoher Tierschutzstandard,
 - b) ein hohes Tiergesundheitsniveau mit geringstmöglichem Medikamenteneinsatz,
 - c) einwandfreie, unbelastete Eier sowie Erzeugnisse daraus und
 - d) eine geringe Luft- und Bodenbelastung
- gewährleistet sind.
- A 27. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung weiterhin,
- a) bis zum 1. Januar 2002 mitzuteilen, welche Maßnahmen zusätzlich zu den EU-weit geltenden Kennzeichnungsvorschriften konkret eingeleitet wurden, um ein gravierendes Absinken des Selbstversorgungsgrades mit Eiern zu verhindern und
 - b) erstmals zum 1. Juni 2003, sodann in 2-jährigen Abständen über die Auswirkung der Verordnung
 - aa) auf die Struktur der Geflügelhaltungen in Deutschland und die Anzahl der gehaltenen Tiere,
 - bb) auf den Einsatz von Arzneimitteln, Impfstoffen und die Häufigkeit medizinischer Behandlungen in der Legehennenhaltung,
 - cc) die Entwicklung der Tiergesundheit und der Tierverluste in den unterschiedlichen Haltungssystemen und

(noch Ziffer 27)

dd) auf die Entwicklung der Arbeitsplätze und der Arbeitsplatzqualitäten auf dem Sektor der Legehennenhaltung und auf die Eiproduktion zu berichten.

- A 28. Sofern aus den Berichten hervorgehen sollte, dass die Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung nachteilige Auswirkungen insbesondere auf die Tiergesundheit hat, ein erhöhter Einsatz von Arzneimitteln zu verzeichnen ist oder die vorher genannten Maßnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeigen, wird die Bundesregierung gebeten, in den Berichten darzulegen, wie sie den aufgezeigten Problemen ggf. auch durch Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungs-Verordnung begegnen will.
- A 29. Außerdem werden geeignete Maßnahmen für erforderlich gehalten, die Produzenten, Importeure und den Handel verpflichten, auch bei unter Verwendung von Eiern hergestellten Lebensmitteln Informationen über die Haltungssysteme zu geben, die dann in die Kaufentscheidung der Verbraucher einfließen können.
- A 30. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung unter Hinweis auf Aussagen aus dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zur geplanten Weiterführung der von dem Ministerium geförderten Pilotprojekte zur Erprobung der ausgestalteten Käfige auf der Basis eines Zwischenberichtes darzulegen, ob diesen Haltungssystemen das beabsichtigte Zulassungsverfahren offen steht.
- U 31. Der Bundesrat gibt allerdings* zu bedenken, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen noch nicht alle mit der Hennenhaltung verbundenen Probleme im Bereich des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzes befriedigend gelöst werden können.

* Bei Annahme von einer der Ziffern 18 bis 30 erfolgt im Beschluss eine redaktionelle Anpassung.

- U 32. So belegen aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, dass die Staub- und Ammoniakemissionen je Tier bei Volieren-Haltungssystemen

U
nur [...]
Entfällt bei
Ablehnung
von Ziffer 32

33. [deutlich]

über denen von konventionellen Käfigen liegen.

- U 34. Positive Auswirkungen auf derzeit örtlich überhöhte Ammoniakemissionen sind dadurch zu erwarten, dass durch den größeren Flächenbedarf je Legehenne Anlagen mit exorbitant hohen Tierzahlen schwerlich mit den neuen Anforderungen im Einklang zu bringen sind.

- U 35. Wenn der Tierbesatz auf der Fläche zu hoch ist, muss bei einer Auslaufhaltung zudem lokal mit erheblichen Nährstoffeinträgen in den Boden und in das Grundwasser gerechnet werden. Diese Nährstoffeinträge können beim Stickstoff bis zum Dreifachen über den Werten liegen, die nach der Düngeverordnung nur dann zulässig wären, wenn diesen Einträgen entsprechende Entzüge durch Pflanzen entgegen stehen würden.

- U 36. Mögliche negative Auswirkungen der Freilandhaltung auf die Stickstoffbelastung des Grundwassers können unter anderem durch ein geeignetes und artgerechtes Auslaufmanagement verhindert werden.

- U 37. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die notwendige Entwicklung tierartgerechter Haltungsformen nicht zu Lasten anderer Schutzgüter erfolgen sollte. Er bittet die Bundesregierung daher zu prüfen, welche Maßnahmen bei den verschiedenen tiergerechten Systemen zur Hennenhaltung erforderlich und geeignet sind, um den Eintrag von Schadstoffen in Luft, Wasser und Boden zu begrenzen.
- U 38. Hierbei sollten nicht ausschließlich technische Maßnahmen wie Filteranlagen und Bodenabdichtungssysteme sowie Veränderung der Fütterung usw. berücksichtigt werden; auch die Festlegung von Bestandsobergrößen in bestimmten Regionen sollte in Betracht gezogen werden, um eine ausgewogenere räumliche Verteilung zu erreichen. Insbesondere mit einem geeigneten Auslaufmanagement würden ganz unterschiedliche Hühnerhaltungssysteme möglich, die sowohl zur notwendigen Integration von Umwelt- und Tierschutzanforderungen führen als auch den Ansprüchen der Verbraucher auf hygienisch und ethisch einwandfrei produzierte Lebensmittel gerecht werden.
- U 39. Der Bundesrat weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Verordnung der Kommission über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (Verordnung-Nr. 1651/2001 zur Änderung der Verordnung Nr. 1274/91) hinsichtlich ihrer Kennzeichnungsvorgaben für Eier aus Freilandhaltung einem der Vermeidung von schädlichen Umweltauswirkungen Rechnung tragenden Auslaufmanagement entgegenstehen könnte, da nach dem geltenden Recht für die entsprechende Kennzeichnung die Freiflächen den Tieren tagsüber uneingeschränkt zur Verfügung stehen müssen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Vermarktungsvorschriften der EU für Eier angepasst werden müssen, damit die gewünschte Integration von Tier- und Umweltschutzanforderungen durch intelligente, artgerechte und effiziente Stallmanagementsysteme so schnell wie möglich umgesetzt werden könnte, ohne dass die entsprechende Kennzeichnung verloren geht.

- U 40. Der Bundesrat regt an, dass die vorhandenen Förderprogramme des Bundes und der Länder für Stallneubauten und -modernisierungen so umgestaltet werden, dass auch bei der Haltung von Legehühnern der Flächenbindung der Anlagen zukünftig verstärkt Rechnung getragen wird.

D

Der **Rechtsausschuss** hat von einer Empfehlung an das Plenum abgesehen.